

**Gemeinde Dettighofen
Landkreis Waldshut**

Gebührenordnung

für die Benutzung der Sport- und Gemeindehalle in Dettighofen

Gemäß der Haus- und Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Dettighofen vom 23. Januar 2006 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen am 25. Januar 2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gebühren

1. Die Gemeinde Dettighofen erhebt für die Benutzung der Sport- und Gemeindehalle Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
2. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter und der Antragsteller; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Unrentabilität hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 3

Gebührenhöhe

Für die Überlassung der Sport- und Gemeindehalle werden folgende Gebühren berechnet:

a. für einheimische Vereine und Veranstalter

1. bei öffentlichen Veranstaltungen
 - a) 9 % aus den Einnahmen (aus dem Bewirtungsumsatz)
mindestens jedoch € 100,00
 - b) jährlich eine öffentliche Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr Dettighofen
zur Pauschalgebühr von € 160,00
2. bei vereinsinternen Veranstaltungen (Weihnachtsfeiern u.a.)
€ 160,00
3. bei privaten Veranstaltungen
(z.B. Hochzeit, Geburtstage, sonstige Feiern)
 - mit Küchenbenutzung € 280,00
 - ohne Küchenbenutzung € 200,00

b. für auswärtige Vereine und Veranstalter

hier gilt der Grundsatz, dass die Bewirtung nur von einem einheimischen Verein durchgeführt werden darf.

1. bei öffentlichen Veranstaltungen
14 % aus den Einnahmen (aus erhobenen Eintrittsgeldern **sowie** aus dem Bewirtungsumsatz)
mindestens jedoch € 150,00

c. Pauschale Hallenwart- und Reinigungsgebühr

Für die unter **a. und b.** genannten Veranstaltungen wird neben den vorgenannten Benutzungsgebühren eine pauschale Hallenwart- und Reinigungsgebühr pro Veranstaltung in Höhe von € 90,00 bei starker Verschmutzung von € 120,00 erhoben.

d. die unter a. bis c. genannten Gebühren gelten pro Veranstaltungstag

e. für gemeindeeigene Veranstaltungen

Veranstaltungen unter Trägerschaft der Gemeinde Dettighofen (Betriebsfeiern, Kindergarten-, Grundschulfeste, Altennachmittage, Freiwillige Feuerwehr Dettighofen, Tagungen von gemeindeangehörigen Verbänden und Gesellschaften) sind gebührenfrei soweit hierbei entstehende Einnahmen in den Gemeindehaushalt fließen.

f. Ausleihen von gemeindeeigenem Inventar (Geschirr, Gläser, Bühnenelemente u.a.)

das gemeindeeigene Inventar kann nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Hallenwart ausgeliehen werden.

Mindestgebühr € 15,00

Geschirr

Pro komplettes Gedeck € 0,50 €/pro Tag/Stück

Nur Kaffee- oder Speisegedeck € 0,25 €/pro Tag/Stück

Halleninventar

Bühnenelement 2,00 €/pro Tag/Stück

Komplette Tischgarnitur 2,00 €/pro Tag/Stück

Stelltisch 1,00 €/pro Tag/Stück

Geschirrrollwagen 1,00 €/pro Tag/Stück

Elektrischer Tellerstapler 10,00 €/pro Tag

Mobiler Beamer 10,00 €/pro Tag

Die entliehenen Gegenstände sind gereinigt dem Hallenwart vorzulegen. Durch Gemeindemitarbeiter notwendige Nachbesserungsarbeiten werden entsprechend des anfallenden Kostenaufwandes abgerechnet.

g. Gebühren für Sportübungsstunden

pro Übungsstunde € 6,00

pro Übungsstunde für auswärtige Nutzer € 16,00

Übungsteilnehmer in der Gruppe bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche) sowie Schul- und Kindertagesport sind gebührenbefreit.

h. Die Entscheidung für die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den vorgesehenen Veranstaltungsgruppen trifft in Zweifelsfällen die Gemeindeverwaltung.

i. Besondere Festsetzungen

In besonders gelagerten Einzelfällen wird die Höhe der Gebühr von der Gemeindeverwaltung bzw. dem/der Bürgermeister/in nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Gemeinderat ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren entstehen mit Beginn der Veranstaltung und werden nach Abschluss erhoben. Sportübungsstunden werden vierteljährlich zum Quartalsende abgerechnet.

§ 5

Auslagen

Besondere Auslagen (z.B. Fernsprech-, Dekorationen, Tischdecken, Brandwache, Sonderreinigung, Reparaturaufwand u.a.m.) werden neben den oben genannten Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Nebenkosten wie Strom- und Wassergebühren sind in den Gebühren enthalten.

Für Absperrungen (z.B. Straßensperrungen) welche durch die Mitarbeiter der Gemeinde eingerichtet werden müssen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hallengebührenordnung vom 17. September 2001 inkl. aller Änderungen außer Kraft.



Dettighofen, den 03. Februar 2016


Marion Frei
Bürgermeisterin

Verteiler:

- Satzungsordner
- Bürgermeisterin z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur
- Vorlage für Gemeinderäte
- Satzungsordner
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Sekretariat zur Umsetzung im Hallenmietvertrag
- Gemeinde Lauchringen
- Kommunalamt
- Veröffentlichung Homepage

ANLAGE ZUR GEBÜHRENORDNUNG:
Benutzung der Sport- und Gemeindehalle Dettighofen

DATUM DER SATZUNG: 25. Januar 2016

BEURKUNDUNG

Beschlussfassung:

Die vorstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Sport- und Gemeindehalle in Dettighofen wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25. Januar 2016 beschlossen.

Bekanntmachung:

Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 03. Februar 2016, Nr. 03/2016 öffentlich bekanntgemacht.

Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 03. Februar 2016.

Dettighofen, den 04. Februar 2016



Marion Frei
BÜRGERMEISTERIN

